



16. Mai 2024

# Was sind (Miss-) Erfolgsfaktoren für Bürgerstrom?

Dr. Matthias Stark, Leiter Erneuerbare Energiesysteme  
Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE)

# Warum Energy Sharing?

- Verbraucher\*innen werden zu Prosumer\*innen mit gemeinsamem Eigentum
- Höhere Akzeptanz für regionale, erneuerbare Energie durch Teilhabe an der Energiewende und gleichzeitige Erzeugung und Nutzung des EE-Stroms
- Erzielung von stärkeren Flexibilitätswirkungen durch den Anreiz, den eigenen Strombedarf an der Einspeisung der gemeinschaftlich Anlagen zu orientieren, die nicht nur marktentlastend zur Energiesicherheit beitragen, sondern auch regional netzentlastend wirken können
- Energiewirtschaftlich hoch innovativ: Bürger\*innen, Kommunen und KMUs werden zu Vorreiter\*innen, kurbeln die Konjunktur an und erhöhen die Akteursvielfalt

# Eckpunkte eines Vorschlages zum Energy Sharing (1/2)



- **Kurz und knapp:**
  - Zusammenschluss mehrerer regionaler Stromverbraucher\*innen zu einer Bürgerenergiegesellschaft
  - Gemeinsamer Betrieb und Eigentum von einer oder mehrerer EE-Anlagen im räumlichen Zusammenhang (PLZ-Gebiete, die ganz oder teilweise im Umkreis von 50 km, um die Standortgemeinde der Anlagen liegen)
  - Erzeugter Strom aus diesen EE-Anlagen wird von den Mitgliedern der BEG gleichzeitig im Rahmen eines Stromtarifs verbraucht

# Eckpunkte eines Vorschlages zum Energy Sharing (2/2)



- **Wirtschaftlichkeit:**
  - **Fortzahlung der Marktprämie** für die beteiligten und von der BEG betriebenen EE-Anlagen
  - Für den Anteil an erneuerbarem Strom aus den von der BEG betriebenen Anlagen, der zeitgleich von den Stromverbraucher\*innen bzw. Mitgliedern der BEG verbraucht/genutzt wird, gibt es zusätzlich eine **Energy Sharing Prämie**
- Energy Sharing Prämie für zeitgleich zur Erzeugung verbrauchten Strom pro kWh, um sowohl die Kosten von Energy Sharing zu decken als auch einen Anreiz für die Mitglieder bei einem vergünstigten Stromtarif zu ermöglichen

# Das Energy Sharing Modell des BEE, BBEn und DGRV

## Vorteile des Modells:

- Es ist einfach implementierbar, da auf bisherigen Marktrahmen aufgebaut
- Abgrenzung über Radius ist bereits seit Jahren gelebte Praxis (siehe UBA)
- Es ist im ersten Ansatz ein Vollversorgungskonzept, kann aber auch wie im Art. 15a EMD über mehrere Lieferantenrahmen aufgebaut werden
  - Grundsätzlich müssten bei Teillieferungskonzepten allerdings **viele offene Herausforderungen** in der Kommunikation, Bilanzierung und Datentransparenz gelöst werden

## Energy Sharing



----- Räumliche Begrenzung Energy Sharing: 50-Kilometer-Radius um Anlage

- Bürger\*innen, KMUs und Kommunen werden Mitglied in einer Bürgerenergiegesellschaft (BEG)
- BEG-Mitglieder müssen in PLZ-Gebieten ansässig sein, die im Umkreis von 50km um die Anlage liegen
- Sie beziehen vergünstigten Strom aus der Anlage/ den Anlagen der Gesellschaft

# Herausforderung I

## Wie kommen wir an den erneuerbaren Strom?

### **Aktuelle Gesetzeslage mit gleitender einseitiger Marktprämie**

Strommengen können monatlich aus der EEG Vergütung in die Direktvermarktung und somit ins Energy Sharing überführt werden.

### **Geänderter Rahmen unter einem CfD Förderrahmen**

Der über das EMD avisierte CfD Förderrahmen wird bisher ohne bzw. nur mit einer Wechslung zwischen Förderung (EEG Vergütung) und förderfreien Rahmen diskutiert.

- Anlagenbetreiber werden aufgrund der Finanzierungsbedingungen voraussichtlich gebunden sein im CfD Förderrahmen. Somit können diese Energiemenge nicht monatlich einfach ins Energy Sharing überführt werden.
- Doppelvermarktungsverbot (§80 EEG) ist zudem aktiv.

Zudem wird der CfD Förderrahmen aktuell unter einer „fiktiven“ Abschöpfung voraussichtlich gesetzt.

- Anlagenbetreiber bräuchten monatlichen den Monatsmarktwert vom Energy Sharing Anbieter für die Strommengen. → **Keine Preissicherheit für die Endkunden.**

### **Aktueller Rahmen Stromprodukt (Vollprodukt)**

Stromlieferanten (EVU) sichern sich bereits Jahre im Voraus mit Terminmarktgeschäften ein, um ein Preishedge zu realisieren und den Kunden stabile Strompreise anzubieten.

### **Energy Sharing Modell**

Die Idee des Energy Sharing besteht darin, dass kurzfristige Stromverbrauchsänderungen aufgrund des Energiedargebots angereizt werden sollen. Somit sind langfristige Terminmarktgeschäfte zur Preisabsicherung nur sehr eingeschränkt möglich.

**→ Es entstehen Mehrkosten im Energy Sharing Modell aufgrund erhöhter Preis- und Mengenrisiken**

Potenzielle EE-Überschüsse oberhalb des Stromverbrauchs der Endkunden müssen am Spotmarkt zu deutlich verringerten Erlösen gegenüber den gezahlten Preisen des Anlagenbetreibers vermarktet werden.

Für ein wirtschaftliches Stromprodukt ist eine Prämie notwendig.

# Unterschied Volllieferung und Teillieferung

## **EMD Vorgabe**

Die Europäischen Vorgaben sehen eine Umsetzung als „Teilbelieferung“ vor.

## **Volllieferung**

Der Lieferant muss vollständig den Strombedarf des Kunden decken. Ihm obliegt die Einhaltung der Fahrplanteue und auch die Beschaffung der Strommengen.

## **Teillieferung**

Nach der Idee soll der Lieferant nur für eine Teilmenge verantwortlich sein. Allerdings sind viele Fragen offen, so z.B. ob er Fahrplanteue (Bilanzkreisvertrag) einhält und wenn nicht, wie dieses Risiko auf den Reststromlieferanten kommt.

Zwar wird häufig von der Möglichkeit der „Teillieferung“ gesprochen, allerdings existiert noch kein Grundkonzept, welches auch die nachfolgenden daraus entstehenden Herausforderungen adressiert.



# Grundlagen Bilanzkreisvertrag

Stark vereinfacht:

Jede Einspeisung und jeder Verbrauch, welche das Netz der öffentlichen Versorgung berühren müssen  $\frac{1}{4}$  stündlich bilanziert werden. Hierfür schließen die Teilnehmer einen Bilanzkreisvertrag mit dem jeweiligen ÜNB ab.

Wesentlichste Aufgabe hierbei ist die Vorgabe, dass die geplanten Fahrpläne (1/4 stündlicher Input in und aus dem Bilanzkreis) deckungsgleich sein müssen. Entstehende Abweichungen werden mit dem Ausgleichsenergiepreis (zum Teil > 1.000 €/MWh) verrechnet und der Stromhändler ist verpflichtet spätestens nach 1 Stunde durch Gegengeschäfte am Strommarkt oder OTC seinen Fehler zu beheben.

Der Bilanzkreisvertrag ist die Geschäftsgrundlage zum Handeln mit Strom.  
Wird dieser entzogen, verliert das EVU seine Möglichkeit sein Geschäft fortzuführen.

# Teilbelieferung Herausforderungen

1. Wie bekommt der Energy Sharing Lieferant Zugang zum EE Strom
  - a) Meldet er diesen ab, so erhält er in jeder Viertelstunde einen festen Prozentwert der Einspeisung. Überschüsse müssen vermarktet werden.
  - b) Es wird nur nachträglich bilanziell zugeordnet. Problem: Der Direktvermarkter der Anlage wird künstlich Mengen nachträglich weggenommen.  
→ **Bilanzkreisproblem**

Bei Pfad b) entstehen neben Mehrkosten in der Vermarktung auch für den DV das Risiko bei hohen Abweichungen sein Bilanzkreis zu verlieren.



# Teilbelieferung Herausforderungen

1. Wie liefert der Energy Sharing Lieferant den EE Strom
  - a) Meldet er diese im Fahrplan an und hält diese ein, so ist dies möglich.
  - b) Es wird nur nachträglich bilanziell zugeordnet.  
Problem: Das EVU des Kunden werden künstlich Mengen nachträglich weggenommen.  
→ **Bilanzkreisproblem**

Bei Pfad b) entstehen neben Mehrkosten in der Belieferung auch für den DV das Risiko bei hohen Abweichungen sein Bilanzkreis zu verlieren.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

## **Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.**

German Renewable Energy Federation

EUREF-Campus 16

10829 Berlin

Tel 030 275 817 022

Fax 030 27581 7020

E-Mail [matthias.stark@bee-ev.de](mailto:matthias.stark@bee-ev.de)

[www.bee-ev.de](http://www.bee-ev.de)

